

Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln

## Neue europäisch einheitliche Rückstandshöchstgehalte

Von Brigitte Grothe

**Ab 1. September 2008 gelten einheitliche europäische Rückstandshöchstgehalte für Pflanzenschutzmittel und ersetzen die zum Teil sehr unterschiedlichen Höchstgehalte der Mitgliedstaaten. Die Werte der deutschen Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV) sind nunmehr obsolet. Alle? Nein! Ein kleiner unbeugsamer Teil hört nicht auf, Brüssel Widerstand zu leisten...**

**R**ückstandshöchstgehalte für Pflanzenschutzmittel waren in der Europäischen Union bislang nur für bestimmte Wirkstoffe in vier verschiedenen Richtlinien festgesetzt. Darüber hinaus bestanden für viele weitere Wirkstoffe unterschiedliche nationale Rückstandshöchstgehalte. Anfang 2005 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) das Rückstandsregime neu geordnet und die Basis für die Harmonisierung der Rückstandshöchstgehalte gelegt. Damit war jedoch zunächst nur der Rahmen geschaffen, da die Anhänge, die die eigentlichen Rückstandshöchstgehalte enthalten sollten, noch fehlten. Die Verordnung sieht insgesamt sieben Anhänge vor, von denen die Wichtigsten im Laufe der Zeit eingefügt wurden und seit September Geltungskraft haben.

### Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Anhang I listet die Erzeugnisse auf, für die oder deren Teile, die als frisches, verarbeitetes und/oder zusammengesetztes Lebensmittel oder

Futtermittel verwendet werden sollen, Rückstandshöchstgehalte gelten. Für Fisch, Fischereierzeugnisse, Schalentiere, Muscheln und sonstige von Meeres- oder Süßwasserfischen gewonnene Erzeugnisse sind vorerst noch keine Rückstandshöchstgehalte festgelegt.

Anhang I bestimmt ebenfalls die Teile von Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten, also ob beispielsweise das Erzeugnis mit oder ohne Schale zu untersuchen ist.

Die Anhänge II, III und IV enthalten die eigentlichen Rückstandshöchstge-

halte und sind damit das Kernstück der Verordnung. Vor ihrer Annahme wurden sie von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit im Hinblick auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft.

Die Festlegung der Anhänge II, III und IV ist Meilenstein bei der Harmonisierung

Anhang II enthält alle bisher in den Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG festgelegten Rückstandshöchstgehalte für insgesamt 229 Wirkstoffe. Die alten Werte wurden beibehalten und die Richtlinien zum 1. September 2008 aufgehoben.

In Anhang III werden die bislang in den Mitgliedstaaten in zum Teil sehr unterschiedlicher Höhe festgelegten Rückstandshöchstgehalte zusammengeführt. In Teil A sind Rückstandshöchstgehalte für derzeit 217 Wirkstoffe festgelegt, für die es bislang keine Rückstandshöchstgehalte auf EU-Ebene gab. Teil B enthält Rückstandshöchstgehalte für die auch in Anhang II geregelten 229 Wirkstoffe, hier

### Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 396/2005

- Anhang I: Lebens- und Futtermittelerzeugnisse, für die Pestizid-Rückstandshöchstgehalte gelten
- Anhang II: Bislang auf EU-Ebene bestehende Rückstandshöchstgehalte
- Anhang III: Vorläufige Rückstandshöchstgehalte, zu denen bislang unterschiedliche nationale Rückstandshöchstgehalte existierten
- Anhang IV: Wirkstoffe, für die keine Rückstandshöchstgehalte erforderlich sind
- Anhang V (noch nicht festgelegt): Unterschiedliche Standardwerte für Wirkstoffe, für die in den Anhängen II bis IV keine Regelung getroffen wurde und für die der allgemeine Standardwert von 0,01 mg/kg nicht gilt
- Anhang VI (noch nicht festgelegt): Spezifische Konzentrations- oder Verdünnungsfaktoren
- Anhang VII: Wirkstoff-Erzeugnis-Kombinationen im Hinblick auf Begasungsmittel, für die die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet nationale Rückstandshöchstgehalte zulassen können

jedoch für Erzeugnisse, die bislang nicht gemeinschaftsweit geregelt waren, wie Kräuter und Gewürze, Kräutertees, Kaffee, Kakao und Zuckerpflanzen. Die Rückstandshöchstgehalte des Anhangs III werden als vorläufig bezeichnet, da die Prüfung der Wirkstoffe im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG noch nicht abgeschlossen ist. Das Ergebnis der Prüfungen, die bis Ende 2009 abgeschlossen sein sollen, wird Auswirkungen auf die entsprechenden Rückstandshöchstgehalte haben. Diese werden in der Folge entweder – verändert oder unverändert – von Anhang III in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überführt oder ganz gestrichen. Für die Anwendung der Rückstandshöchstgehalte ist es letztlich jedoch unerheblich, ob sie momentan vorläufig sind oder nicht.

Anhang IV listet schließlich die Wirkstoffe auf, für die keine Rückstandshöchstgehalte erforderlich sind. Nur Wirkstoffe, die gemäß der Richtlinie 91/414/EWG bewertet wurden, können Eingang in den Anhang IV finden. Er umfasst derzeit 52 Stoffe, darunter auch Essigsäure oder verschiedene Pflanzenöle.

Sofern für einen Wirkstoff in den Anhängen II und III keine spezifischen Werte festgelegt sind und der Wirkstoff nicht in Anhang IV aufgeführt ist, darf der Rückstandshöchstgehalt dieses Wirkstoffs im Erzeugnis 0,01 mg/kg nicht überschreiten. Dieses Prinzip war bislang auch schon im deutschen Recht verankert und gilt nun gemeinschaftsweit. Unter Berücksichtigung der verfügbaren routinemäßigen Analysemethoden kann für einen Wirkstoff zukünftig auch ein davon abweichender Wert festgesetzt und dann in Anhang V aufgeführt werden.

Anhang VII listet Wirkstoff-Erzeugnis-Kombinationen auf, für die die Mitgliedstaaten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet im Falle einer Behandlung mit einem Begasungsmittel nach der Ernte höhere Rückstandshöchstgehalte zulassen dürfen als in den Anhängen II

und III festgelegt. Hierbei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Erzeugnisse bei der Abgabe an den Endverbraucher die Rückstandshöchstgehalte der Anhänge II und III einhalten. Anhang VII führt vier Begasungsmittel, nämlich Phosphorwasserstoff, Aluminiumphosphid, Magnesiumphosphid und Sulfurylfluorid auf.

## **Inkrafttreten und Übergangsmaßnahmen**

Sechs Monate nach Veröffentlichung des letzten der Anhänge I, II, III und IV, also ab 1. September 2008 gilt die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in allen Teilen, und zwar unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Einer Umsetzung in nationales Recht bedarf es nicht mehr.

Grundsätzlich sind die neuen Rückstandshöchstgehalte für alle betreffenden Lebensmittel ab dem 1. September 2008 anwendbar. Artikel 49 (1) bestimmt allerdings, dass die neuen Werte nicht für solche Erzeugnisse gelten, die vor dem 1. September 2008 vorschriftsmäßig erzeugt oder in die Gemeinschaft eingeführt wurden. Diese Übergangsmaßnahme ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Rückstandshöchstgehalt im Vergleich zum bisherigen Recht herabgesetzt wurde und das Erzeugnis eine lange Haltbarkeit aufweist (z. B. Obst- oder Gemüsekonserven). Mit der Übergangsmaßnahme wird sichergestellt, dass vor dem 1. September 2008 nach altem Recht erzeugte oder eingeführte Lebensmittel weiterhin verkehrsfähig bleiben, auch wenn sie den neuen Anforderungen nicht entsprechen.

---

## **Frühere Mängel können durch die neuen Rückstandshöchstgehalte geheilt sein**

---

Im umgekehrten Fall, wenn also ein Rückstandshöchstgehalt angehoben wurde und ein vor dem 1. September erzeugtes oder eingeführtes Lebens-

mittel zwar den neuen, nicht aber den bisherigen Anforderungen entspricht, ist die Regelung des Artikel 49 (1) nicht einschlägig, da das Lebensmittel vor dem 1. September 2008 eben nicht vorschriftsmäßig erzeugt oder eingeführt wurde.

Dieses Lebensmittel ist heute verkehrsfähig, auch wenn es vor dem 1. September hergestellt oder eingeführt wurde.

## **Anwendung der Vorschriften nicht immer unproblematisch**

So sehr die neuen Vorschriften von der Lebensmittelwirtschaft begrüßt werden, sind sie nicht in allen Punkten problemlos anzuwenden. Zunächst kann im konkreten Einzelfall schon das Auffinden des einschlägigen Rückstandshöchstgehalts Probleme bereiten. Immerhin sind 627 unübersichtlich gestaltete Seiten in vier unterschiedlichen Amtsblättern zu beachten. Hilfestellung bietet eine Datenbank der Kommission, die im Internet unter [http://ec.europa.eu/food/plant/protection/pesticides/database\\_pesticide\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/plant/protection/pesticides/database_pesticide_en.htm) zu finden ist.

Nicht einfach ist zuweilen auch die richtige Einordnung eines nicht namentlich in Anhang I erwähnten Erzeugnisses in die entsprechende Gruppe. Überschneidungen sind denkbar beispielsweise bei den Kräutern, Gewürzen und Kräutertees. Die Verordnung selbst enthält keine Vorgaben, wie in Zweifelsfällen vorzugehen ist. Es erscheint daher sachgerecht, die überwiegende Verwendung bei der Einordnung zu Grunde zu legen.

Des Weiteren sind in den Anhängen in der Regel Rückstandshöchstgehalte nur für unverarbeitete Erzeugnisse festgelegt. In vielen Fällen werden die Erzeugnisse jedoch weiterverarbeitet. Bei der Verarbeitung können sich die Rückstandsgehalte der Wirkstoffe anreichern oder verringern. Diese Veränderungen sind bei der Frage, ob ein Rückstandshöchstgehalt überschritten wird, zu berücksichtigen. Spezifische

Konzentrations- oder Verdünnungsfaktoren können ggf. zukünftig in Anhang VI aufgeführt werden. Sofern die Verarbeitung nur einen Trocknungsschritt umfasst, kann der Konzentrationsfaktor mit dem Trocknungsfaktor identisch sein. Komplex wird die Aufgabe, wenn ein Erzeugnis bei der Verarbeitung geteilt wird (z. B. durch Schälen, Pressen, Fraktionieren). Der Übergang der Wirkstoffe in die einzelnen Teile (Saft/Pressrückstand, Schale/Fruchtfleisch, Mehl/Kleie etc.) wird u. a. von den Eigenschaften der Wirkstoffe abhängen. Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat auf seiner Homepage für einige Wirkstoff/Lebensmittel-Kombinationen Verarbeitungsfaktoren zusammengetragen (<http://www.bfr.bund.de/cd/10196>).

## Deutsche Rückstands-Höchstmengenverordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 legt für einige zehntausend Wirkstoff/Lebensmittel-Kombinationen Rückstandshöchstgehalte fest. Diese gehen – unter Berücksichtigung der oben erwähnten Übergangsmaßnahmen – den in der deutschen RHmV festgelegten Werten vor. Doch damit ist die RHmV nicht im Ganzen obsolet. Neben Kenntlichmachungsvorschriften bestimmter Nacherntebehandlungsmittel enthält die RHmV auch Vorschriften zu Probenahmen und Analysemethoden sowie Regelungen bezüglich Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Diese Bestimmungen der RHmV bleiben bis auf Weiteres anwendbar. Ebenso gelten für Fisch, Fischereierzeugnisse, Schalentiere, Muscheln und sonstige von Meeres- oder Süßwasserfischen gewonnene Erzeugnisse die Werte der RHmV weiter, da für diese Lebensmittel bislang noch keine europäischen Rückstandshöchstgehalte festgelegt sind. Außerdem sind in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 nur Rückstandshöchstgehalte für Wirkstoffe und ihre Stoffwechsel- und/oder Abbauprodukte geregelt, wäh-

rend die RHmV auch Höchstmengen für einige Safener und Synergisten aufführt. Safener werden in Pflanzenschutzmitteln verwendet, um die phytotoxische Wirkung der Wirkstoffe auf die jeweilige Kulturpflanze zu unterdrücken oder zu verringern. Synergisten verstärken die Wirkung von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen, ohne selbst eine entsprechende (nennenswerte) Wirkung zu haben.

## Für einige Safener und Synergisten bleiben die Höchstmengen der RHmV weiterhin anwendbar

Wenn ein Stoff nicht in Anhang II, III oder IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gelistet ist, muss daher zunächst geprüft werden, ob es sich dabei tatsächlich um einen Wirkstoff oder ggf. um einen Safener oder Synergisten handelt. Für Wirkstoffe ist der allgemeine Standardwert 0,01 mg/kg anzuwenden. Für Safener und Synergisten gelten, sofern in der RHmV Höchstmengen hierfür festgelegt sind, diese Werte der RHmV weiter. Beispiele hierfür sind Piperonylbutoxid, Mefenpyr, Fenchlorazol und Cloquintocetmexyl. Safener und Synergisten werden von der derzeit beratenen EU-Verordnung, die die Richtlinie 91/414/EWG ablösen wird, in ähnlichem Umfang wie Wirkstoffe geregelt. Infolgedessen sollen auch für diese Stoffe Rückstandshöchstgehalte in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt werden. Damit wird dann eine weitere Bastion gefallen sein.

## Fazit:

Mit der Harmonisierung für Rückstandshöchstgehalte für Pflanzenschutzmittel ist ein hohes Ziel sowohl für den Verbraucherschutz als auch für einen funktionierenden Binnenmarkt erreicht. Gemeinschaftsweit gilt jetzt ein einheitlicher hoher Sicherheitsstandard. Für den grenzüberschreitenden

Handel mussten zuvor vielfach Allgemeinverfügungen beantragt werden; dieser bürokratische Aufwand für Behörden und Antragsteller entfällt nunmehr.



**Brigitte Grothe**

*Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin in der wissenschaftlichen Leitung*

*des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde, Schwerpunkte: Rückstände und Kontaminanten.*  
[bgrothe@bll.de](mailto:bgrothe@bll.de) ●

## VERANSTALTUNGEN UND TERMINE

### DEZEMBER 01.–02.12.2008

Hamburg, Seminar

**1. Tag: Erfolgreich werben jenseits der Health-Claims-VO**

**2. Tag: Markenschutz und -management optimal gestalten**

Seminarleitung:

RA Dr. Carsten P. Oelrichs

Behr's Seminare, Tel.: 040/227 00 80

### DEZEMBER 09.12.2008

Köln, Seminar

**Health Claims Verordnung**

Seminarleitung:

RA Andreas Meisterernst, Dr. Bernd Haber

Behr's Seminare, Tel.: 040/227 00 80

### JANUAR 19.01.2009

Frankfurt am Main, Seminar

**Kosmetikrecht kompakt**

Referenten:

Birgit Huber, Eberhard von Klinggräff,

Dr. Gerd Mildau

Behr's Seminare, Tel.: 040/227 00 80

### FEBRUAR 11.02.2009

Neu Isenburg, Seminar

**Fertigpackungsrecht**

Seminarleitung:

Dr. Alexander Liebegall

Behr's Akademie, Tel.: 040/227 00 80